

VERORDNUNG (EG) Nr. 2105/2001 DER KOMMISSION
vom 26. Oktober 2001
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1093/2001 in Bezug auf die Einfuhren von Hanf

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates
vom 27. Juli 2000 über die gemeinsame Marktorganisation für
Faserflachs und -hanf ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 9 und 14,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1093/2001 der Kom-
mission ⁽²⁾ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 245/
2001 der Kommission ⁽³⁾ mit Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000
wurden neue Bestimmungen über die Einfuhren von
Hanf festgelegt. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG)
Nr. 1093/2001 gelten diese Bestimmungen ab 1.
November 2001.
- (2) Für die Einführung nationaler Maßnahmen, die den
neuen Rechtsvorschriften für die Einfuhren von Hanf
entsprechen, sind wichtige rechtliche, administrative und
praktische Änderungen auf nationaler Ebene erforder-
lich. Infolgedessen könnte es einigen Mitgliedstaaten
unmöglich sein, die Anwendbarkeit der neuen Bestim-
mungen zum vorgesehenen Datum des 1. November
2001 zu gewährleisten. Angesichts der Notwendigkeit,

ein gleichzeitiges und einheitliches Inkrafttreten dieser
Bestimmungen in sämtlichen Mitgliedstaaten zu gewähr-
leisten, ist es angezeigt, diesen eine zusätzliche Frist
einzuräumen und vorzusehen, dass die neuen Bestim-
mungen erst ab 1. Mai 2002 gelten. Folglich müssen die
vor diesem Zeitpunkt geltenden Kontrollregelungen bis
zum 30. April 2002 anwendbar bleiben.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Naturfasern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1093/2001 werden das
Datum „1. November 2001“ durch das Datum „1. Mai 2002“
und das Datum „31. Oktober 2001“ durch das Datum „30.
April 2002“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 26. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 150 vom 6.6.2001, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 35 vom 6.2.2001, S. 18.